

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

STEINHAUSEN

(SVP STEINHAUSEN)

STATUTEN

Steinhausen, 14. Oktober 1993

I. Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schweizerische Volkspartei Steinhausen (SVP Steinhausen) bildet gemäss Artikel 60 ff. des ZGB einen Verein mit Sitz in Steinhausen. Die SVP Steinhausen ist Mitglied (Sektion) der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zug.

Art. 2

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Die Partei vertritt im übrigen die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

In kantonalen und eidgenössischen Belangen arbeitet die SVP Steinhausen als Sektion mit der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zug zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, das 16. Altersjahr zurückgelegt und in Steinhausen oder einer anderen Zuger Gemeinde Wohnsitz haben, offen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim kantonalen Parteivorstand. Die erstmalige Bezahlung eines Jahresbeitrages gilt als Anmeldung.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der SVP Steinhausen nach Anhören des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Parteivorstandes kann innert zehn Tagen nach seiner Eröffnung an die Parteiversammlung Rekurs erhoben werden.

III. Organe

Art. 5

Die Organe der Schweizerischen Volkspartei Steinhausen (SVP Steinhausen) sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 6

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Schweizerischen Volkspartei Steinhausen. Ihr stehen die Befugnisse gemäss ZGB Art. 64 und 65 zu.

Art. 7

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er hat die Einberufung in jedem Fall vorzunehmen, wo dies zur Erreichung des Parteizwecks notwendig erscheint und ferner dann, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In letzterem Fall hat der Vorstand dem betreffenden Begehren innert einer Frist von höchstens 45 Tagen zu entsprechen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn zu erfolgen. Die genannte Frist von 10 Tagen kann nur dann unterschritten werden, wenn einerseits ihre Einhaltung objektiv unmöglich ist und es sich andererseits beim betreffenden Traktandum um eine wichtige und unaufschiebbare Angelegenheit handelt.

Art. 8

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Vorbehältlich anderslaufender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen gilt jener Beschluss bzw. jene Wahl als zustande gekommen, welche(r) am meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfaches Mehr).

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser es wird vom einfachen Mehr der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht, wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Sekretär führt bei allen Sitzungen ein Protokoll.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die SVP Steinhausen nach aussen und vollzieht die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Art. 10

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung bis spätestens Ende Januar und überreicht diese der Kontrollstelle zur Prüfung. Diese berichtet über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 11

Für sämtliche Verbindlichkeiten der SVP Steinhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag und die Beiträge an die gemeindlichen Sektionen werden durch die Delegiertenversammlung der SVP des Kantons Zug festgelegt.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr dauert vom 14. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1993.

V. Statutenänderungen

Art. 12

Die Statuten der Schweizerischen Volkspartei Steinhausen können von der Generalversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

VI. Auflösung der SVP Steinhausen

Art. 13

Die Auflösung der SVP Steinhausen kann ausschliesslich an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

Art. 14

Bei Auflösung der SVP Steinhausen ist ein allenfalls nach der Liquidation noch vorhandenes Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution in Steinhausen zuzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die vorliegenden Statuten werden an der Generalversammlung zur Genehmigung beantragt und treten sofort mit allenfalls beschlossenen Aenderungen in Kraft.

Steinhausen, 14. Oktober 1993

Schweizerische Volkspartei Steinhausen (SVP Steinhausen)

Der Präsident:



Der Sekretär:

